

Neue digitale Daten = Neue rechtliche Rahmenbedingungen?

1. Worum geht es?
2. Gegenwärtige Rechtslage (Bundesebene)
3. (nicht?) vorhandener Anpassungsbedarf

1. Worum geht es?

→ Aussagekräftige Statistiken im Zeitalter der Digitalisierung

- Vollständigkeit der (Markt-)Abdeckung
- Nutzung des Potenzials der Digitalisierung für Verbesserungen bei Qualität, Geschwindigkeit und Effizienz
- Verringerung von bestehenden Auskunftspflichten ohne Erhalt der Aussagekraft nicht zielführend

→ Einbettung neuer digitaler Daten in die amtliche Statistik

2. Gegenwärtige Rechtslage (Bundesebene)

Rechtliche Grundlage auf Bundesebene ist Bundesstatistikgesetz (BstatG)

a) Grundsätzliches

→ Zweck der Bundesstatistik: „Die Statistik für Bundeszwecke ... hat ... die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. ... Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbänden, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt.“ (§ 1)

→ ALLE Einzelangaben nur für gesetzlich festgelegte Zwecke verwendbar (§ 1). D.h.: Amtliche Statistik ≠ „amtliches Facebook“

b) Welche Rechtsvorschrift für was?

→ Regelfall: Bundesgesetz (§ 5 (1))

→ Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei

- Übernahme von EU-Recht (§ 5 (2a))
- zeitlich befristeten Statistiken oder zeitlich befristeter Erweiterung bestehender Statistiken (§ 5 (2))
- zeitlich befristeter Verringerung von Erhebungsumfang oder Periodizität (§ 5 (4))

Forts. b) Welche Rechtsvorschrift für was?

- Erhebungen für besondere Zwecke ohne Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates möglich
- kurzfristig auftretender Datenbedarf einer obersten Bundesbehörde (§ 7 (1))
 - Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik (§ 7 (2))
 - Beschränkungen bei der Zahl der Befragten und der Dauer der Erhebung (§ 7 (4 u. 5))
- keine Gesetze oder Rechtsverordnungen erforderlich für Statistiken, die ausschließlich allgemein zugängliche Quellen verwenden (§ 5 (5))

c) Regelungsumfang und Auskunftspflicht

→ Regelungsumfang: „Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muss die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum oder den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.“
(§ 9 (1)).

→ Auskunftspflicht:
bei gesetzlicher Regelung uneingeschränkt zulässig,
bei Regelung durch Rechtsverordnung nur bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken zulässig,
Erhebungen für besondere Zwecke nur ohne Auskunftspflicht möglich.

3. (nicht?) vorhandener Anpassungsbedarf

a) Grundsätzliches

→ Alle Einzelangaben nur für gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift festgelegte Zwecke verwendbar

- auch sachlich unabhängig von der Art der Daten
- bewährtes „Geschäftsmodell“ der amtlichen Statistik in Deutschland
- als Pluspunkt in der Diskussion über die Nutzung neuer digitaler Daten für die amtliche Statistik nutzbar

b) Vorgaben zu Rechtsvorschriften

→ Notwendigkeit eines Gesetzes bei dauerhafter Erhebung

- Problem der geringen Flexibilität bei neuen digitalen Daten größer
- aber auch: Rechtssicherheit bei „heiklen“ Daten, deren Verwendung gesellschaftlich umstritten
- insges.: Zielkonflikt bei neuen digitalen Daten größer, Schlussfolgerung für BStatG?

→ flexiblere Regelungen bei einmaligen oder kurzfristigen Datenbedarfen

- wird bei neuen digitalen Daten vermutlich häufiger genutzt werden
- Beschränkung auf 20000 Befragte kann zum Problem werden

c) Regelungsumfang und Auskunftspflicht

→ Regelungsumfang

- durch Detaillierungsgrad unabhängig von Art der Daten unflexibel
- gröberer gesetzlicher Rahmen könnte geprüft werden
- aber: Zielkonflikt zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität

→ Auskunftspflicht

- gesetzlicher Rahmen lässt auch bei Dauererhebungen freiwillige Befragung zu
- Abwägung kann daher auch für neue digitale Daten ohne Änderung des Rahmens aus sachlichen Gründen getroffen werden

Forts. c) Regelungsumfang und Auskunftspflicht

→ sachliche Kriterien für Entscheidung Auskunftspflicht vs. freiwillige Vereinbarungen bei neuen digitalen Daten

- sachlich adäquate Erfassung des Untersuchungsgegenstandes
- Vollständigkeit der (Markt-)Abdeckung
- dauerhafter Zugang zu den erforderlichen Daten (Nachhaltigkeit der gefundenen Lösung)
- Gleichbehandlung zwischen Lieferanten analoger und digitaler Daten

→ Ergebnis: Für Pilotstudien freiwillige Vereinbarungen möglich, für Dauererhebungen auch bei neuen digitalen Daten Auskunftspflicht zu empfehlen.

Fazit: Wesentliche Bestandteile des gegenwärtigen Rechtsrahmens für neue digitale Daten genauso problematisch oder sinnvoll wie für „traditionelle“ Daten.